

**Förderrichtlinien
für die Gewährung von Eigenmitteln
der Oldenburgischen Landschaft**

1. Der Antragsteller muss seinen Sitz im Wirkungsbereich der Oldenburgischen Landschaft haben.
2. Förderempfänger können sein:
 - Gemeinnützige Vereine,
 - andere privatrechtliche Träger,
 - Kommunen,
 - Privatpersonen, soweit diese Wissenschaftler, Schriftsteller, Musiker, bildende oder darstellende Künstler sind und einen anerkannten Ausbildungsgang abgeschlossen haben.

Kirchen und Einrichtungen in überwiegend kirchlicher Trägerschaft sowie staatliche Kultureinrichtungen können nur im Rahmen von Kooperationsprojekten mit der Oldenburgischen Landschaft gefördert werden.

3. Das zu fördernde Projekt muss einen regionalen Bezug und/oder regionale Bedeutung haben, und den Bereichen Kultur, Kunst- und Kulturgeschichte, Landesgeschichte, Archäologie, Heimatpflege sowie Landschaftspflege, Naturschutz und Umwelt zuzuordnen sein.
4. Vorrangig zu behandeln sind Anträge, die das Ziel haben, Kinder und Jugendliche an die Kultur in der Region heranzuführen. Der künstlerische und schriftstellerische Nachwuchs soll bevorzugt gefördert werden. Projekte, die in enger Zusammenarbeit von verschiedenen regionalen Kulturträgern umgesetzt werden, sind in besonderem Maße zu fördern.
5. Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:
 - Druckkostenzuschüsse zu Publikationen Dritter, insbesondere zu Orts-, Vereins- und Heimatchroniken sowie Festschriften. In besonderen Fällen können wissenschaftliche Publikationen gefördert werden. Das besondere wissenschaftliche oder regionale Interesse muss nachvollziehbar begründet werden. Eine Veröffentlichung unter der Herausgeberschaft der Oldenburgischen Landschaft ist nur möglich, wenn das Manuskript rechtzeitig und vollständig vor der Drucklegung zur fachlichen Prüfung vorgelegt wird.
 - CD-Produktionen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zur Förderung von Nachwuchskünstlern möglich.
 - Festveranstaltungen, Jubiläen und Brauchtumsfeste
 - allgemeine Kulturtage
 - allgemeine Vereinsarbeit
 - Beschaffung oder Instandsetzung von Musikinstrumenten
 - allgemeine baudenkmalpflegerische Maßnahmen (Ausnahmen sind hier nur möglich, wenn die Förderung in erheblichem Umfang zur Bereitstellung von Mitteln Dritter beiträgt)
 - Dorfgemeinschaftshäuser
 - Ortsdenkmale, wie z.B. Brunnen, Stelen, Büsten
 - kirchliche Projekte
 - investive Maßnahmen, insbesondere zur Erhaltung und Instandsetzung von Mühlen

Weiterhin sind die wiederholte Förderung desselben Vorhabens oder wiederkehrender Veranstaltungen sowie institutionelle Förderungen ausgeschlossen. Die nachträgliche Bewilligung von Projekten oder Maßnahmen ist ebenfalls nicht möglich.

6. Die Fördermittel der Oldenburgischen Landschaft dürfen **maximal 25%** der Projektkosten betragen.
7. Ein Antrag ist 2-fach einzureichen mit Projektbeschreibung und einem nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplan. Die Antragssumme muss klar erkennbar sein.